

RS OGH 1991/3/6 1Ob1/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.03.1991

Norm

AbgEO §23

EO §71

Rechtssatz

Der im § 23 Abs 2 Z 2 AbgEO (arg. "namentlich") bloß als Beispiel dafür, daß die Einschaltung in das Verlautbarungsblatt unterbleiben darf, besonders hervorgehobene Grund kann nur so verstanden werden, daß die Vollstreckungsbehörde ganz allgemein dann - aber nur dann - von der Einschaltung des Versteigerungssediktes absehen dar, wenn die Exekutionsobjekte "geringeren Wertes" sind oder sonst ein Grund vorliegt, der dem eigens angeführten Grund an Gewicht gleichkommt. Bei der Versteigerung eines Superädifikates mit beträchtlichem Wert, das voraussichtlich schwer absetzbar ist, darf von der Einschaltung nicht abgesehen werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 1/91
Entscheidungstext OGH 06.03.1991 1 Ob 1/91
JBI 1991,526

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0002151

Dokumentnummer

JJR_19910306_OGH0002_0010OB00001_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at